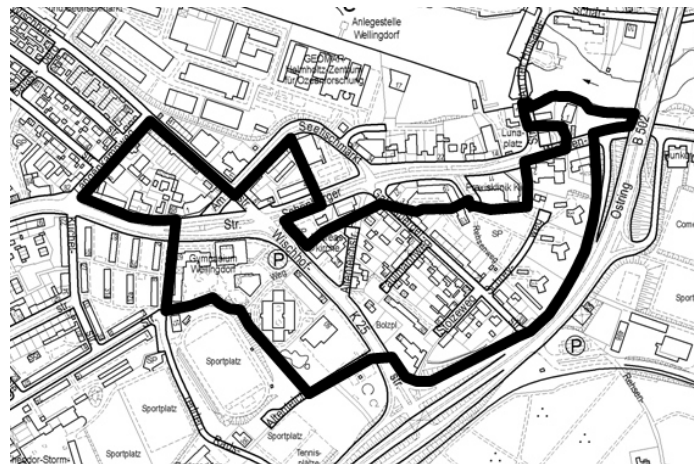


**Erscheinungsdatum: 14.11.2025**

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Veröffentlichung des erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlusses**  
**des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1012 „Südlich Schönberger Straße“**  
**gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Kiel hat den in der Sitzung am 06.11.2025 für das Bau-  
gebiet zwischen Schönberger Straße, Ostring und Sportanlagen Radsredder im Stadtteil Kiel-  
Wellingdorf den zur Veröffentlichung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1012 „Süd-  
lich Schönberger Straße“ im ergänzenden Verfahren zur Fehlerbehebung gemäß § 214 Abs. 4  
BauGB gebilligt. Der am 04.05.2017 gefasste Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1012  
„Südlich Schönberger Straße“ wird aufgehoben. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß §  
3 Absatz 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom **17.11.2025** bis **17.12.2025** im Internet veröffentlicht. Sie  
können unter der Internetadresse [www.kiel.de/bauleitplanung](http://www.kiel.de/bauleitplanung) sowie im Digitalen Atlas Nord als  
zentrales Landesportal des Landes Schleswig-Holstein ([www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung))  
eingesehen werden. Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 1012 „Südlich  
Schönberger Straße“:



**Folgende Unterlage wird zusätzlich veröffentlicht:**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Da sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab in dem unbeplanten Innenbereich nicht wesentlich ändert, wird das vereinfachte Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ergänzend sind die Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **17.11.2025** bis **17.12.2025** im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, in Schaukästen auf dem Flur im 4. Obergeschoss und im Vorraum des Büros 462a/b sowie an allen Mitarbeiter\*innen Arbeitsplätzen im Stadtplanungsamt während der folgenden Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. von 8:30 - 13:00 Uhr und Do. von 14:00 - 16:00 Uhr einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [beteiligung-schoenberger-strasse@kiel.de](mailto:beteiligung-schoenberger-strasse@kiel.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel oder während der o.g. Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit und können sich während der Veröffentlichungsfrist über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 1012 „Südlich Schönberger Straße“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 1012 „Südlich Schönberger Straße“ nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter der Internetadresse [www.Kiel.de/Bekanntmachungen](http://www.Kiel.de/Bekanntmachungen) einsehbar.

**Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister - Stadtplanungsamt**